



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterrinnen

Stellungnahme zur Diskussion um die Änderung von Art. 16a GG

Es ist Sache des verfassungsändernden Gesetzgebers über eine Änderung des Art. 16a GG zu befinden. Als überparteilicher Verband bewertet der BDVR Vorschläge zur Änderung der Vorschrift nicht.

In der verwaltungsgerichtlichen Praxis spielt Art. 16a GG nur eine sehr untergeordnete Rolle. Auf das Asylgrundrecht (Art. 16a Abs. 1 GG) kann sich nämlich unter anderem nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eingereist ist (Art. 16a Abs. 2 GG). Da die Bundesrepublik Deutschland vollständig von Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgeben ist, scheidet ein Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG bei praktisch allen Einreisen auf dem Landweg aus. Diese machen den ganz überwiegenden Teil der Einreisen in das Bundesgebiet aus.

Den Alltag der Verwaltungsgerichte prägen Ansprüche auf Flüchtlingsschutz, auf subsidiären Schutz und auf Feststellung von Abschiebungshindernissen. Diese Ansprüche wurzeln im Recht der Europäischen Union, in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der Genfer Flüchtlingskonvention und in dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Eine Änderung von Art. 16a GG würde sich daher auf den Umfang der Ansprüche auf humanitären Schutz und die Zahl der darüber geführten verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten so gut wie gar nicht auswirken.

Berlin, den 22. November 2018

Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)